

REVIDIRTE
 Hochzeit, Lauff,
 und
 Begräbniß-Ordnung/
 der
 Stadt Dankig/
 Aus Schluß
 Sämtlicher Ordnungen
 ausgefertigt

und
 Publiciret den 30. Octobr. Anno 1681.



Wird verkauft bey Jacob Weissen.

Hochzeit-Ordnung/

I.

Sollen alle Mahlzeiten bey den Ver-
löbniſſen/ wie auch alle Tractamente, damit
der Bräutigam die Braut in währendem
Braut-Stande zu gaſtiren pſieget/ hiemit
auffgehoben und gänzlich verboten ſeyn/ bey Pöen
von 50. Rthl.

II.

An Sonn- und ganken Feſt-Tagen ſollen
hinführo keine Hochzeiten angeſtellet werden.

III.

Was biſhero an des Bräutigams und der
Braut nechſten Freunden/ ſo wol von Sammet
und Seiden-Kleidern/ als auch Kollern/ Hemb-
den/ Naſetücher/ Kränzen/ wie auch dem Geſinde
von allerley Materien Verehrungen geſchehen/ ſoll
alles hiemit auffgehoben und verboten ſeyn. Dar-
unter aber gleichwol nicht gemeinet diejenigen
Kränklein/ welche den beyden Jungfrauen/ die
neben der Braut gehen/ und den Geſellen/ die den
Braut-Tanz verrichten/ und den beyden Braut-
Mägden geſchencket werden/ nur daß darin/ die ge-
bühr-

büßliche Mäßigkeit gehalten werde. Die Jenige/
so oberwehntes nicht in acht halten/sollen 20. Rthl.
zur Straffe verfallen seyn. Würde aber iemand
vermeinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit
dem Gesinde zubezeugen/ so mag dasselbe bey vor-
nehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide
von 15. bis 20. fl. oder so viel an bahrem Gelde;
bey den geringern Hochzeiten aber mit 6. bis 10. fl.
zum höchsten geschehen/und nicht anders/bey Poen
von 6. und 3. Thalern/nach gedachtem Unterscheid
der Hochzeiten.

IV.

Soll der Bräutigam ermahnet seyn / mit
denen Gaben gegen die Braut sich zu mäßigen/
und deßfalls der künfftigen Kleider-Ordnung al-
lermassen sich zu bequemen.

V.

Sollen die Hochzeitere ihre Rechnung mit
Einladung der Gäste also anstellen/ daß auff den
Hochzeiten / so E. Raths Musicanten bedienen/
nicht über 50. Personen/ (woriinnen aber die von
der Obrigkeit und Predigern/ wie auch zu 16. Per-
sonen

sonen zum höchsten von den nechsten Anverwandten nicht mit gezehlet werden) auff den Hochzeiten aber/ so von der Zunfft der Muscanten bespielet werden/ nicht mehr als 35. Personen/ außer denen Personen der Obrigkeit und des Predigt-Ampts/ nebenst etwa 10. Personen der nechsten Anverwandten/ erscheinen mögen. Wiedrigensfalls soll für eine iede Person/ welche sich über die ange-setzte Zahl auff der Hochzeit finden möchte/ 1. fl. ungrisch zur Straffe gezahlet werden. Indessen werden die Umbbitter schuldig seyn/ für den hernach specificirten Lohn/ so viel Personen als Braut und Bräutigam werden nöthig erachten/ ohne alle Widersetzlichkeit/ oder Pretendirung fernern Entgelts/ zu bitten und zusverbotten/ und da einzige mehr/ als in gegenwertiger Ordnung ange-setzte Personen/ sich einfinden möchten/ dessen Verantwortung denen Hochzeitern anheim stellen.

VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und 11. Uhr/ in den Häusern aber zwischen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen/ und werden die Herren Prediger zu mehrer Beybehaltung dieser Ord-

16

Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr für-
nehmen/ sondern wenn ja unterschiedliche auff ei-
nen Tag fürfallen solten/ ihre Herren Collegen zu
Hülff bitten/ damit die vorgeschriebene Zeit nicht
überschritten werde. Zu welchem Ende denn auch
Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr/ bey
Noen von 10. Reichsthl. im Hochzeit-Hause ein-
finden/ und zu keiner Säumniß Anlaß geben wer-
den/ damit also die fürnehmste Tafel auff 1. Uhr/
die übrigen aber bald hernach bis halb 2. mit
Speisen besetzt / und die Tische von den Gästen
mögen eingenommen und occupiret werden kön-
nen. Welches dennoch nur von denen ordentlichen
Solennen - Hochzeiten zuverstehen / darunter aber
nicht gemeinet / sondern zugelassen seyn solle/ daß/
wenn iemand etwa eingefallener Trauer/ Kranck-
heit/ oder anderer Fälle und Erhebligheit wegen/
wie auch irkeinem seiner Anverwandten / oder
seinem Gesinde zu gute / zu Besspahrung Zeit und
größerer Unkosten / eine kleine Hochzeit / gegenst
den Abend anstellen wolte / die Herren Prediger
die Trauungen als denn auch verrichten mögen /
jedoch mit diesem Zusatz/ daß dergleichen Hochzeit-
Mahl /

Mahl/ umb 6. Uhr Abends angehen/ und præcisē
umb 12. Uhr/ Mitternachts sich endigen/ und al-
ler Excefs dabey verhütet werden solle. Auff daß
auch die bißher übliche lange weitläufftige Gratu-
lationes dieser guten Berordnung nicht hinterlich
seyn mögen; Als werden dieselbe im Hochzeit-
Hause von den Manns-Personen allein/ mit we-
nigen Worten/ bloß an Braut und Bräutigam
verrichtet werden. Die Frauen und Jungfrauen
aber werden/ die Zeit zugewinnen die Glück-
wünschung nur einstellen/ und es bey der alten
Weise bewenden lassen: Wie denn auch zu solchem
Zweck und Ende/ alle Abdanckungen gänzlich
sollen verbohten und auffgehoben seyn/ bey Poen
von 10. Reichsthl.

VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut ne-
benst ihren Hausgenossen/ und nechsten Angehö-
rigen zur Hochzeit gefahren/ sollen dieselbe nie-
mand mehr/ weder in ihren eigenen/ noch gelehnt-
ten oder gemieteten/ noch durch die Ihrigen/ ihre
Freunde oder Anverwandte beygeschafften Caros-
sen/

sen / zur Hochzeit abholen lassen / bey Poen von
20. Reichsthaler / so oft dawider gehandelt wird.
Mägde aber und Dienstbohten / sollen bey den
Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich al-
les Carossen = Fahrens gänzlich enthalten / bey
Straffe der Hafft oder 10. Rthlr.

VIII.

Im Hochzeit = Mahl mögen an Speisen
bey den Hochzeiten durchgehends nicht über 5.
oder zum höchsten 7. Gerichte / oder von den bey-
den kostbahren Fischen nur einerley Art / nemlich
Schmerlinge oder Lachsfahren auffgetragen wer-
den / doch wird auff denen Hochzeiten / so von des
Raths Musicanten bedienet werden / zum höchsten
nur zweyerley Wein auffzusetzen erlaubet / der Un-
gersche aber gänzlich verbothen / und bey denen
andern Hochzeiten / so die Zunfft der Musicanten
bedienet / nur einerley Wein zugelassen seyn.
Würde dawider gehandelt / so soll für das Ver-
brechen wegen eines jeden Puncts von der ersten
Classe 10. von der andern 5. Reichsthaler unwie-
dersprechlich erleget werden. Und sollen auch bey
solchen

solchen Mahlzeiten keine andere silberne Geschirr/
als gewöhnliche Becher / Kannen / Gießbecken /
Löffel und Salz-Fässer gebraucht werden / bey
oberwehnter Straffe.

IX.

Gleichfalls sollen alle Candifirte Confecte hin-
führo gänzlich verbothen seyn / und sollen alleine
bey denen Hochzeiten / da die Raths-Musicanten
aufwarten / die bisher gebräuchliche wolfeilere
Confecte, und das Obst-Gewächse / jedoch nur
biß achterley Art zum höchsten / nebst einem Mar-
cipan, bey Straffe 10. Rthl. zu gebrauchen seyn.
Auff den andern Hochzeiten aber / so die Junfft
bedienet / soll auffer Anieß-Zucker / glatten Man-
deln / Obst / Pfeffer-Eiser- und andern gebackenen
Kuchen von 4. biß sechserley Art zum höchsten
nichts auffgesetzt werden / bey Poen von 5. Reichs-
thlr. und sollen ob specifirte Confecte allemahl vor
6. Uhr Abends aufgetragen werden.

X.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten
zu Tische gangen / und die übrigen Gäste sich auch
gesezet / soll alles frembde Gesindlein sich aus dem
Hoch-

Hochzeit-Hause begeben; Wer nicht frey und gut-
willig wird abtreten wollen/ soll mit der Hafft be-
straffet werden/ und sollen von E. Rath 3. gewisse
beendigte Personen/ von welchen ieder Bräutigam
einen nach seinem belieben wehlen mag / geordnet
werden/ Achtung zu haben/ daß solches alles/ wie
auch was sonst in dieser Ordnung gesetzt /
werckstellig gemacht / und dagegen nicht gehan-
delt werde. Solte etwa dieselbe worinnen über-
schritten werden / sollen obgedachte Personen bey
ihrem Ende dem Wette-Herrn solches anzudeuten/
und zu entdecken schuldig seyn / bey 8. Tägiger
Hafft / auch gar Verlust ihres Ampts/ nach der
Umstände Beschaffenheit. Wann aber auff dero
Delation die Straffe erfolget/ sollen dieselbe davon
iedesmah! ein fünffte Part zugenießen haben.
Welche denn auch nach geendigter Hochzeit/ von
dem/ der die Hochzeit ausrichtet/ durch einen ge-
druckten/ und in dieser Ordnung beliebten Zettel/
alles Lohn für die Musicanten und bedienten abfo-
dern/ und solches denenselben zustellen sollen/ gegen
die in der Taxa geordnete entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden/ daß auff den Ordinairen Hochzeiten vor 6. Uhr das Confect auffgetragen sey / als wird auch das Gefinde nicht ehe / biß solches geschehen / eingelassen werden. Worauff denn bald die Mahlzeit sich endigen / und die Braut zum Tanz gefüret werden soll. Wöchten sich auch hiebey einige frembde / die ihre Herrschafft all da nicht hätten / oder Masquirte Personen ins Hochzeit- haus eindringen / sich vor die Thüre stellen / in die Fenster legen / oder sonst Verdruß und Widerwillen verursachen / da sie zuweichen ermahnet / und sich widersetzen würden ; Sollen dieselben alsofort durch die Wache / die sich dazu fertig halten soll / in ihre Corps de Garde weggeführt / und folgendts nach den Umständen der Sache / mit einer Geld- buße / oder der Haßst abgestraffet werden.

XII.

Was die Raths Musicanten und Spiel-Leute betrifft / so soll einem ieden Bräutigam frey stehen zuwehlen / was für Instrumenta, und wie viel Personen er von denenselben auff seine Hochzeit haben will / und soll der Jenige / so den Calender hält / vor sich

sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreibgeld 1. Reichsthl. / vor die andere Musicanten aber / so der Bräutigam begehret / zum höchsten einen Orts-Thaler zu empfangen befugt seyn. Betreffend aber den Lohn oder Sold vor die angewandte Mühe des Spielens / bey der Hochzeit / so wird einem ieden Musicanten nicht mehr als 6. oder zum höchsten 9. fl. dem Directori aber der Music 9. oder 12. fl. zum Lohn zugeben seyn ; Und sollen alle Musicanten verbunden seyn / in eigener Person / und nicht durch ihre Bedienten / bis zum Ende der Hochzeit auffzuwarten / auch wol und fleißig zu spielen / und weder durch böses Spielen / noch unter den Nahmen der Discretion, noch auffirkeine Art ein mehrers / als ihren gesetzten Lohn zu extorquiren sich gelüsten lassen : Wedrigen falls wird dem / der hiewider handeln wird / 1. Rthl. an seinem Lohn gekürzet werden mögen. Und außer diesem / was ihnen den Musicanten zugeeignet ist / werden sie ein mehrers nicht / unter was pretext es immer geschehen möchte / weil das Krank-Bade- und Kostgeld hiemit abgeschafft wird / fordern mögen ; Wer aber ein mehrers nehmen wird / soll doppelt sein Deputat, und wer es geben wird / 10. Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunft der Musicanten/ soll der Elterman zum Gottes- Pfennige nicht mehr als 45. gl. für sich/ und für die übrige etwa biß 9. gl. zunehmen besuget seyn/ und soll der Lohn wegen der Hochzeit nicht höher als etwa von 3. 4. biß 5. fl. sich erstrecken. Wer ein mehres nimmet/ soll doppelt so viel/ als er haben sollen/ und wer es glebt/ 4. Reichsthle. zur Straffe abzutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen/ welche zu Verwahrung der Instrumenten gewisser Jungen benöthiget seyn/ dieselbe gleichfalls hinführo einziehen/ und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zubringen frey haben/ welcher dennoch nichts an Essen- Speise/ oder Getränke aus dem Hochzeitthause abzufordern/ oder weg zutragen sich unterstehen soll. So oft hier wider gehandelt wird/ sollen die Musicanten/ deren Junge solches thut/ so sie darumb gewußt/ ihres verdienten Lohns verlustig seyn/ der Junge aber mit dreytägiger Hafft bestraffet werden.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff/ soll auch allen andern bey der Hochzeit als Schäferin/

ferin/ Neeterin/ Kränßlerin/ Flechterin/ Köchen/
Passeten= Beckern/ Schüssel= Wäscherin/ Schen-
cken/ Umbbittern/ Silber- und Linnen- Wärterin/
wie auch Thürhütern / und wie sie mehr Nahmen
haben mögen (deren einem ieden frey gelassen seyn
soll/ wen/ und wie viel er von solchen Leuten neh-
men wolle; Die Hochzeit= Belehnte/ als Hochzeit
Umbbittere/ Köche müsten aber nicht übergangen/
sondern nothwendig genommen werden) deren
Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benö-
thiget ist/ verboten seyn; Und soll keiner weder an
Essen und Trincken etwas fodern/ oder mit sich neh-
men/ ob auch sonst Kost= Geld/ Schürstuch= Geld/
Bade- und Kranz= Geld begehren/ bey Straffe von
achttagiger Haft/ sondern sich bloß und allein (bey
gedachter Straffe) an folgender seiner Besoldung/
so wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen
begnügen lassen/ und mögen allein/ die so würcklich
auff der Hochzeit auffwarten/ im Hochzeit= Hause
zu ihrer Nothdurfft die ihnen auffgesetzte Speisen
und Tranck geniessen.

SPECIFICATION.

Was denen Bedienten (davon doch ieder nur die nehmen mag/ so ihm beliebig sind) auff einer grossen Hochzeit von 50. Personen zugeben.

	fl.	gl.
Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig =	1	=
Dem Koch zum Gottes-Pfennig =	1	15
Dem andern Koch/ so die Fische kochet/ und zugleich Schüssel wäschet. =	=	= 24
Der Schafferin =	=	= 24
Der Silberwärterin =	=	= 24
Dem Tischsezer =	=	= 18
Dem Bierzapper =	=	= 12
Dem Wein-Schencker =	=	= 12
Einer schlechten Schüsselwäscherin =	=	= 12
Dem Umbbitter/ als welcher hinführo alle Gäste durchgehends nur 2. mahl bitten/ und zum dritten mahl allein die Jenigen/ von denen man Hoffnung hat/ daß sie kommen werden/ verbothen soll/ auff grossen Hochzeiten zum Lohn =	=	= 10
Der aber/ so die Herren zu bitten pfeleget/ soll hie mit gänzlich abgeschaffet seyn.		

Auff

Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit
ihm auff's genaueste/ wie man kan/
zu vergleichen haben.

	fl.	gl.
Dem Koch vor ieden Tisch = =	2	15
Vor ieden Kessel = =	=	15
Vor ieden Bock = =	= =	3
Vor iede Pfanne = =	= =	6
Vor iedem Spieß = =	= =	3
Den Kochs-Knechten Trinckgeld iedem = =	= =	12
Dem andern Koch / der zugleich Schüsseln wäscht von iedem Tische = =	1	15
Seinem Volck Trinckgeld iedem = =	= =	12
Der Schäfferin vor ihre Mühe = =	4	=
Der Silber- und Leinen-Wärterin vor ie- dem Tische = =	1	15
Dem Weinschencken . . .	3	
Dem Bierzapper . . .	2	
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch . . .		20
Dem vom Raht verordneten Aufseher / daß alles in guter Ordnung daher gehe =	6	
Dem Koch/so bey Heimführung der Braut die Speisen verfertiget / von jedem Tische = = =	2	

Dem

Dem Tischsezer vor 1. Tisch 5. Ellen lang/	fl.	gl.
mit Sitz- und Fuß-Bäncken		27
Ohne Bäncken		17
Dem Thürhüter	I	15
Denen Officirern, so an der Thür auffwar-		
ten/ jedem		3

Bey den Hochzeiten von 35. Persohnen /
 wird an den Gotts-Pfennigen und Belohnun-
 gen/ jedem von denen Bedienten/ deren man sich
 wird gebrauchen wollen/ ein dritte Part/ auch auff
 noch kleinern die Helffte abzuziehen seyn / des
 Kochs Gerethschafft aber soll allezeit nach obiger
 Specification gezahlet werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit
 im Hochzeit Hause beschlossen/ und den Spiel-Leu-
 ten bey Straffe des Gefängnüßes verboten seyn/
 sich weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zu
 lassen/ damit also ein jeder zum Abscheid Anlaß
 bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr soll die Heimführung der
 Braut geschehen / wo selbst denen Gästen ferners
 nichts mehres/ als 3. Gerichte (jedoch keine Lachs-
 fahren

24
fahren oder Schmerlen) und zum höchsten sechs-
serley zum Truncck gehörige Nach-Essen/ohn alles
Zuckerwerck/ nebenst einerley Wein soll aufgesetzt
werden. Und sollen bey solcher Collation nicht
mehr als 3. Musicanten auffzuwarten mächtig seyn/
deren jeder/wenn von des Raths Musicanten die
Hochzeit bespielet/4. fl. wo es aber aus der Sunfft
geschehen/ein jeder 2. fl. oder was der Bräutigam
weniger wird bedingen können/dafür zu empfan-
gen haben werden/und nicht mehr/bey Poen der
Hafft an die Spiel-Leute. Solte aber der Bräu-
tigam gegen einige Punct dieses Articuls han-
deln/wird derselbe nach seiner Condition 20. oder
10. Thaler verfallen haben.

XVIII.

Die Hochzeiten der Dienst-Bothen/so von
ihrer Herrschafft außgerichtet werden/absonderlich
betreffende/so sollen nicht mehr als 20. Persohnen
eingeladen/und nicht mehr als 3. oder zum höch-
sten 5. Essen/ jedoch keine von den kostbahren Fi-
schen auffgesetzt werden/ zum Nach-Eisch sollen
auch keine andere Confecte, als Anieß-Zucker/
glatte Mandeln/Pfeffer-Nüsse/Eiser-und andere
gemein

gemeine Kuchen und Garten-Früchte/ jedoch alle-
mahl hiervon nicht mehr/ als sechsferlen zugelassen
seyn/ bey Poen wegen jedes Excesses von jedern
Punct 10. Rthlr.

Ingleichen sol auch neben dem Bier/ so je-
mand etwas mehres thun wolte/ nur einerley
Wein/ den Gästen vorzusetzen/ noch auch mehr/
als 3. Musicanten dabey zu haben/ verstattet seyn;
Und sol die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11.
Uhr sich enden/ und die Musicanten weiter nicht zu
spielen/ bey Straffe der Hassf/ verbunden seyn.
Der nun hiewieder handeln würde/ wird sich ob-
gedachter Straffe ebenmäßig fällig machen.

XIX.

Weil auch mit denen kostbahren Silber-Ges-
schencken/ bishero ein grosser Luxus verübet wor-
den/ als wird solches hiemit gänzlich verboten und
aufgehoben/ und niemand mehr erlaubet seyn/ sich
mit irkeinen Silber-Geschencken hervor zuthun/ es
möchte denn seyn/ daß Vater oder Mutter/
Schwester/ Brüder oder deroselben Kinder/ die
Braut und Bräutigam zum guten Andencken
damit

damit beehren wollen/dabey sie gleichwol eine ih-
rem Stande und Vermögen billigmäßige Mode-
ration zu beobachten haben werden. Wegen der
andern sonst gewöhnlichen Gaben bleibet es zwar
vor diese Zeit/ biß etwas anders auch deßfalls
berahmet werden dürffte/ noch bey der bisherigen
Gewohnheit/jedoch daß ein Jeder auch hierinnen
sich gebührend mäßigen möge.

XX.

Schließlich sollen auch hiermit nochmahlen
allen Carmina auff die Hochzeiten zu drucken verbo-
ten bleiben/und sol niemand dergleichen umbthei-
len zulassen/ unter was Schein und Prætext es auch
were/befugt seyn/bey Poen von 10. Reichsth.

Lauff-Ordnung/

I.

Sollen alle Kindbetterin-oder Sechß-
wöcherinnen/in allem Schmuck und Ornat
billige Moderation halten/und sich gebührenderma-
ßen in die izige kümmerlich betrubte Zeit schicken.

Alle ordentliche Kindtauffen. (auffer Nothfälle) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach Mittage / an Sonn- und gansen Feyertagen aber / zwischen 4. und 5. Uhren / und nicht später gehalten werden. Auch sollen alle Essen-Speisen bey den Kindtauffen verbothen / und allein achterley Confecte (worunter nichts Candisirtes sich befinden soll) nebenst einem Marcipan und einerley Wein vergönnet seyn / wer dawider handelt / soll 10. Thaler bestanden seyn. Bey welcher Straffe denn auch zum kräftigsten untersaget wird / etwan bey dem Aufgange der Sechswöcherin oder anderer Gelegenheit / wie die Nahmen haben mag / zur Elusion und Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastiren: Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts furgesezet / oder unter dasselbe außgetheilet werden soll.

Begrab.

Begräbniß-Ordnung.

I.

Sollen die Knaben / sampt dem
PRÆCEPTORE, welche die Leiche besin-
gen / sich zu rechter Zeit vor dem Sterbhaufe ein-
stellen / und wenn ein Kind in demselbigen Kirch-
spiel / darin es gehöret / zur Erden zu bestätigen /
umb halb 2. / bey andern grossen Leichen aber / umb
2. Uhr præcisè sich einfinden (bey Verlust dessen /
was der Collega von Besingung und Bedienung
solcher Leiche haben und geniessen soll / (damit
also die kleinere Leichen umb halb 3. Uhr / die gröf-
sern aber umb 3. Uhr zur Kirchen mögen getragen
werden. Wornach sich auch die Signatores mit
dem Lauten werden zu richten haben / welches eine
viertel Stunde nach dem Gesange angehen soll.

II

Begebe es sich aber / daß auff einen Tag ekli-
sche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche
umb 1. Uhr zu singen angefangen / damit die erste

umb 2. Uhr / die andere umb halb 3. / die dritte umb
3. Uhr / die vierdte umb halb 4. in die Kirchen kom-
men könne. Und soll nicht mehr / als eine Stunde
vor dem Sterbhaufe gesungen werden.

III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sol-
len ebenmäßig auff angegesetzte Zeit / zu halb und
ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / bis
ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher ge-
stalt einrichten / daß alle diejenige / so zum Be-
gräbnis / auffer den Verwandten / sich einfinden /
zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / da-
mit / wann die nächsten Anverwandten / so sich
nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden ab-
gelesen / und denenselben die Personen der Obrig-
keit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säum-
nis / oder Aufhalten verursachet / sondern die vor-
geschriebene Zeit des Abgehends mit der Leiche
richtig und genau observiret werden möge / bey
Straffe

24
Straffe 2. Thaler von jeder Leiche / so die Bes-
diente / von denen hierin etwas wird versehen
werden / unablässlich werden zu erlegen haben.
Welches desto bequemer werckstellig zu machen /
alle diejenigen / so zur Leich-Begängniß sich ein-
finden / fleißig zu ermahnen seyn werden / sich nahe
bey einander zu stellen / damit die Paarung desto
füglicher und bequemer geschehen könne. Imglei-
chen sollen die Umbbittere und Umbbitterinnen den
Manns- und Frauen-Paarzettel / ohn alles fer-
nere entgeld / nach vollenzogener Leich-Begäng-
niß / dem Sterbhause einzuliefere gehalten seyn /
bey der Straffe 1. Rthlr.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lie-
der / vor der Leich-Predigt / und eines nach Vol-
endung derselben / gesungen werden / und so viel /
nemlich drey sollen auch nach einander gesungen
werden / und nicht mehr / wenn keine Leich-Pre-
digt gehalten wird / welches dann dem Præ-Centori
bey unaußbleiblicher Straffe wol in acht zu neh-
men / anbefohlen wird.

VI. Die

VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn / allen denjenigen / welche sie zum Leich-Begängniß bitten / anzudeuten / daß sie sich zeitlich einstellen wollen / und so bald die angefetzte Zeit des wegtragens herben kommet / bey Straffe von einer Tages-Hafft / denen Trägern solches ansagen / damit sie ungesäumt die Leiche hinweg tragen / es seyn viel Leute / oder wenig vorhanden; Wie dann auch die Schüler / nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen / und sich nicht weiter auffhalten lassen sollen / wie drigenfals der bey der Schule seynde Rector, oder der desselben Stelle vertritt / 2. Thaler jedesmahl wird verfallen seyn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ablesen der Manns-Personen gegen das Ende gehet / sollen die Umbbitterinnen denen Frauen solches anzumelden und sie zu fordern schuldig seyn / damit alsobalde hinter den Männern dieselbe folgen / und durch dero langes verzögern / keine Säumniß in der Kirchen verursacht werde; Wiedrigenfals /

da

25
da solches die Umbbitterinnen nicht wol und ge-
bürend in acht nehmen würden/ sollen sie iedes-
mahl mit eines Tages-Hafft unablässlich bestraf-
fet werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnissen
zeithero ungemeine Spesen auff die Jenige ver-
wandt worden / welche die Leichen in die Kirche
getragen/ da einer dem andern in Gastirung und
kostbaren præsenten es für zuthun sich beflissen hat;
Als wird diesem Excels und eingerissenen Miß-
brauch (welcher auch hiebevör durch ein öffentlich
Edict allbereits verboten worden) weiter abzuhelf-
fen / und den Leidtragenden viel Mühe zubeneh-
men/ hiemit heilsamlich geordnet/ daß hinführo alle
Tractamente und Gastereyen vor und nach den Be-
gräbnissen gänzlich eingestellt / wie auch Kräut-
chen/ Silber- und alle andere Gaben abgeschaffet
seyn sollen/ bey Straffe von 50. Rthl. so die Hin-
terbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig
seyn werden/ darauff der Signator acht haben/ und
dasern er nicht melden wird / wenn iemand gegen
diese Ordnung handeln sollte/ gleichfalls 10. Rthl.
verfallen seyn soll.

Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes-
Werck ist/ welches man nach alter Gewohnheit/
aus Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich
zu nehmen/ und zu verrichten pfleget/ also wird ei-
nes ieden Belieben frey gestellt/ Studiosos, Kauff-
Gesellen oder andere/ die solche Dienst-Leistung
freywillig auff sich nehmen wollen/ zu gebrauchen/
nur allein/ daß in allem dieser Ordnung nachge-
lebet/ und in keinen Stücken deroeselben zuwider ge-
handelt werde. Wann aber etwan iemand sich
dennoch danckbarlich erweisen/ und aus Freund-
lichkeit dieselben einigen Recompens oder Ergetzig-
keit wolte genießten lassen/ dem Jenigen mag auff
jede Persohn/ biß auff einen Rthlr. zum höchsten zu
spendiren/ gestattet werden/ welchen seibige auff
eine Collation unter sich/ oder sonst nach ihrem Be-
lieben werden anwenden können; Allen Zünfften/
Wercken und Gesellschafften/ und denen/ so die Jh-
rigen in solche Zünffte/ Wercke und Gesellschafften/
auch nach dem Tode/ einkauffen möchten/ Im-
gleichen Militar-Persohnen/ hiedurch an ihren alten
Gewohnheiten nichts benommen/ sondern alles
ungefräncket und unverändert gelassen/ nur allein/
daß

daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzeiten /
 Gastirungen / Silber- und andere Geschenke / wie
 bey andern Begräbnissen / auch allhier eingestellet
 und vermieden werden sollen. Wie denn auch
 hiebenebst verboten wird / bey künfftig ereigenden
 Todesfällen die Vor- Häuser mit einem Trauer-
 Beschlag zu bekleiden / oder Carossen und Pferde-
 Geschirr zu beziehen / bey Straffe 20. Rthlr. / so
 oft jemand dawider handeln wird.

I X.

Und damit auch hiebenebenst kein Mangel
 an Leuten seyn möge / deren man sich bey fürfallen-
 der Noth gebrauchen könne ; Als sollen von nun
 an bis 16. Persohnen / so wol in der Rechten- als
 Alt- und Vor- Stadt bestellet werden / die mit gu-
 ten Kleidern / langen Mänteln / und Binden auff
 den Hüten entweder selbst zehende / oder selbst ach-
 te / nachdem es das Sterbhaus ersodern wird / ge-
 genst Erlegung 3. fl. für iede Persohn / in gesunden
 Zeiten / und 4. fl. in Pest- Zeiten / die Jenigen / die
 sie von nöthen haben werden / zu bedienen schuldig
 und verbunden seyn sollen ; Welche zum tragen

Wohn

D ij

be-

bestellte Persohnen denn mit dem besagtem Gelde
sich gänzlich zu vergnügen/ und unter keinerley
Prætext ein weiteres/ es sey an Wein oder andern
Getrâncke/ oder wie es sonst Nahmen haben mag/
zu fordern haben/ noch auch die Jenigen/ so ihrer
gebrauchen/ ihnen zu geben besuget seyn werden/
bey der Poen I. Rthlr.

X.

Mit den Begräbnissen der Jungfrauen soll
es künfftig also gehalten werden/ daß es bey einem
Kräncklein auff dem Sarcf sein verbleiben habe/
oder/ daß nach Standes Gelegenheit beneben dem-
selben/ vor die Blumen/ das Sarcf zu zieren/ nicht
mehr/ als 20. biß 30. fl. und zwar bey den grossen
Leichen/ bey den andern aber nach advenant spendi-
ret werden möge/ bey Straffe 10. Thaler.

XI.

Ingleichen sollen allen und ieden Bürgern
und Einwohnern dieser Stadt hiemit/ auffer ver-
zinneten und schwarzen Bändern und Griffen/
auch verbotten seyn alle kostbahre Beschläge der
Sarcfe/

27

Sarcke/so wol von aussen als binnen/mit Seidenzeug/güldenem und silbernen Schnüren / wie auch aller anderer Pracht / so dann und wann an den Todten unnützlich angewandt wird / bey Straffe von 20. Thaler/worauff gleichesfalls die Signatores acht haben sollen. Jedennoch sollen hierunter die Militar-Persohnen / und die so vom Lande / allhie zu beerdigen/ gebracht werden/ nicht begriffen seyn.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-Mahlzeiten/ wenn iemand solche nicht gar einstellen wolte/ gleichsals wie bey obigem allen der Ueberfluß gemieden werde / so sollen nicht mehr den 4. Speisen / zum höchsten auff selbigen gegeben und auffgetragen werden; Und sollen zu selbigen Mahlzeiten/ausser Eltern/oder die an Eltern Stelle sind/ und Kindern/Schwestern und Brüdern/und derselben Kinder/ zum höchsten nicht mehr als 3. Paar Fremde genöthiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinführo/so wohl vor/ bey/als nach den Leich-Begängnissen zu drucken

cken und auszutheilen / hiemit gänzlich weiter ver-
bohten / und sich keiner dergleichen zu gebrauchen
besuget seyn / bey Poen von 10. Rthlr.

XIV.

Weiln auch auff einfallenden Trauerfällen /
das Gesinde biß dahero der Herrschafft / mit Ab-
forderung theurer Materien zu Kleidern beschwer-
lich gefallen / oder auch von den Hinterbliebenen
manchmahl hieben sehr excediret worden ; Als soll
hinführo / da iemand dem Gesinde zwey Trauer-
Kleider geben wolte / demselben nichts anders zum
besten Trauer-Kleide / als entweder Laken von 2.
biß 3. fl. die Elle / oder gemein Cronrasch / und zum
schlechten / Zan gegeben werden.

XV.

So wird auch hiemit verbohten / dergleichen
weitläufftige Gezeugnisse mit Exordiis , wie von
einziger Zeithero eingeführet werden wollen / nach
gehaltener Leichen-Predigt verlesen zu lassen ; Und
werden die Herren Prediger auch solche hinführo
nicht mehr annehmen : Dabeneben ein Jeder ernst-
lich ermahnet wird / bey Abfassung der personalien /
sich

sich möglichster Kürze zubefleißigen / und alle un-
 nöthige ambages zuvermeiden/ und Christlöblicher
 alter Gewohnheit nach / mit rühmlicher Beschei-
 denheit nur das Jenige etwa anzuführen / was zu
 des Verstorbenen Ankunfft / geführtem Wandel
 und seel. Abschied gehören möchte.

Schließlich / damit nun alle diese obige vor-
 geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang
 kommen / und bey beständiger Observantz bleiben
 können; Als wird hiemit der Erb. Wette commit-
 tirt/ ihren Dienern anzubefehlen/auff alle Puncta
 derselbigen fleißige Obacht zu haben/ und die Ver-
 brechere zu meiden/damit die benannte und geord-
 nete Straffen richtig allemahl einkommen /
 und nichts übersehen werden
 möge.



